

RS OGH 2008/8/5 14Os63/08h, 15Os125/16w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2008

Norm

StPO §261 Abs1

StPO §281 Abs1 Z6

Rechtssatz

Da nur eine Verdachtslage festzustellen ist und bei entsprechendem Anschuldigungsbeweis die Abführung des für Schuld- oder Freispruch maßgeblichen Beweisverfahrens dem erkennenden Gericht höherer Ordnung obliegt, bedarf es vor einem anstehenden Unzuständigkeitsurteil weder einer vollständigen Beweisaufnahme zum angeklagten Sachverhalt noch der Durchführung von Kontrollbeweisen zur Stichhaltigkeit des eine strenger qualifizierte strafbare Handlung indizierenden, sofern dieser - punktuelle, auf die Qualifikation bezogene - Verdacht anklagetauglich ist, also insoweit die Anfechtungskriterien des § 212 Z 2 und 3 StPO nicht greifen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 63/08h
Entscheidungstext OGH 05.08.2008 14 Os 63/08h
Bem: Siehe auch RS0124012, RS0124014 und RS0124015. (T1)
- 15 Os 125/16w
Entscheidungstext OGH 14.12.2016 15 Os 125/16w
auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124013

Im RIS seit

04.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at